

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Stollberg als untere Naturschutzbehörde**  
**über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)**  
**„Hirschgrund“**  
**Vom 19. Mai 1993**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) unter Beachtung des § 30 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) und § 32 Abs. 1 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Oberlungwitz und der Gemeinden Erlbach-Kirchberg sowie Ursprung werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Es führt die Bezeichnung

„Hirschgrund“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 400 ha.
- (2) Die Grenze verläuft in Oberlungwitz entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke Nr. 1916/1 und 1915 bis zum Ende 1915/d nordöstlich abbiegend zur südlichen Grenze des Flurstückes 916/2, entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 614, weiter entlang der südlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 612/1, in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Feldweg an der Stallanlage, dann Feldweg bis zum Pumpwerk, nordöstlich in gerader Verbindung zum Feldweg in Verlängerung des Stillen Weges, am Ende abbiegend zum Agrarflugplatz, in gerader Linie fortsetzend bis zur Eisenbahnstrecke Lugau-Wüstenbrand, südwestlich bis zum Schnittpunkt des Firstenweges, der die südliche Begrenzung bildet, weiter entlang dem Feldweg, der auf die Erlbacher Straße in Oberlungwitz stößt, von hier entlang der Besiedlungsgrenze in nordöstlicher Richtung unter Ausschluß der Flurstücke Nr. 915/5 und 1916/1, zurückführend auf die nordöstliche Grenze des Flurstückes 1916/1.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) und detailliert in fünf Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2 bis 6) eingezeichnet.

In einer Würdigung ist die Bedeutung des Schutzgebietes dargelegt.

Die Karten (Anlagen 1 bis 6) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG beim Landratsamt Stollberg, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Verordnung mit Karten und Würdigung wird in den Landratsämtern Stollberg und Hohenstein-Ernstthal sowie in der Stadtverwaltung Oberlungwitz und den Gemeindeverwaltungen Erlbach-Kirchberg und Ursprung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung einer reich strukturierten Kulturlandschaft im stark welligen Hügelland des erzgebirgischen Beckens zwischen den Gemarkungen Erlbach-Kirchberg, Ursprung und Oberlungwitz.

Das Tal des Hirschgrundes mit seinem mäandrierenden Bachlauf, den Ufersäumen, Feuchtwiesen, den angrenzenden Feldgehölzen und Seitenschluchten sowie ausgedehnten Feld- und Ackerfluren ist in seiner Eigenart, Schönheit und landestypischen Ausprägung ein landschaftlich schützenswertes Gebiet, das aufgrund des vielgestaltigen Naturreliefs einer beachtlichen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensgrundlage bietet.

Außerdem soll diese Landschaft wegen seiner abseitigen Lage mit ihrem besonderen Erholungswert für die ruhesuchende Bevölkerung im dicht besiedelten Raum zwischen Stollberg und Hohenstein-Ernstthal erhalten bleiben.

**§ 4**

**Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß und der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

**§ 5**

**Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
  2. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Modell- und Segelflugzeuge;
  8. Betrieb und Durchführung von Motorsport, Motorflugsport, Segel- und Gleitflugsport, Modellflugzeugen und Modellbooten;
  9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  10. das Zelten;
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln;
13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung sowie das Einbringen fremdländischer Gewächse;
14. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
15. Anlage von Feuerstellen;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Gebüsch, markanten Einzelbäumen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Feuchtwiesenbereichen, Trockenhängen, Ruderalflächen sowie der Umbruch von Wiesen;
17. das Reiten sowie alle reitsportlichen Veranstaltungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt.

Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

#### § 6

##### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 69 Sächsisches Wassergesetz durch die Unterhaltspflichtigen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 und 16;

5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleistungen durch die Unterhaltspflichtigen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
7. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßt werden.

#### § 7

##### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ersatzverkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft Nr. 3 des Beschlusses des Kreistages Stollberg vom 20. Juni 1991 zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten (Hirschgrund Erlbach, Reg.-Nr. 33).

Stollberg, den 19. Mai 1993

**Landratsamt Stollberg**

**Hermann**

**Stellv. Landrat**

## Berichtigung des Gesetzes

### über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Vom 18. Juni 1993

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 25 Abs. 3 ist das Wort „abhängig“ durch das Wort „unabhängig“ zu ersetzen.

Dresden, den 18. Juni 1993

**Sächsische Staatskanzlei**

**Lütke**

**Referatsleiter**